

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Info

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zeller Event Agentur im Folgenden Zeller Event genannt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen Zeller Event und dem Auftraggeber. Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht Zeller Event hiermit ausdrücklich.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Verträge zwischen Zeller Event und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Zeller Event zustande. Angebote sind freibleibend.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von Zeller Event und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.
3. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen.
5. Zeller Event verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Preise

1. Alle angegebenen Preise sind Endpreise. Die MwSt. wird einzeln ausgewiesen und ist extra gekennzeichnet.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung von Zeller Event. Zeller Event ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person/Firma vorzulegen.

§ 3 Zahlung

Zeller Event ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist Zeller Event berechtigt, zur Deckung des laufenden Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:

- * 1/2 der vereinbarten Vergütung mit der Beauftragung durch den Auftraggeber.
 - * 1/2 des Preises bei Erhalt einer vollständigen Abrechnung nach Durchführung der Veranstaltung.
- Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

§ 4 Rücktritt

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen storniert, ist dieser Rücktritt vom Kaufvertrag nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und Zeller Event an einem Werktag zugeht.
2. Im Falle des wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag ist der Auftraggeber zur Zahlung folgender Stornogebühren verpflichtet:
 - 2.1. Rücktritt bis zu 14 Kalendertagen vor Leistungsbeginn: 25% des vereinbarten Preises.
 - 2.2. Rücktritt 13 bis 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 50 % des vereinbarten Preises.
 - 2.3. Rücktritt 6 bis 2 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 75 % des vereinbarten Preises.
 - 2.4. Rücktritt 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 100 % des vereinbarten Preises.
3. Die Kosten für Planung und Organisation sowie Gelände/Locationmiete sind unabhängig von der vorgenannten Staffelung in entstandener Höhe voll zu leisten.

4. Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem Zeller Event zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.
5. Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.
6. Für jeden Fall des Rücktritts durch Zeller Event wird die Haftung von Zeller Event gegenüber dem Auftraggeber auf einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Preises begrenzt.
7. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen von Zeller Event zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast.

§ 5 Kündigung

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Zeller Event als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Zeller Event für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung von Zeller Event gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche ist insgesamt auf die Höhe des einfachen vereinbarten Preises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Zeller Event herbeigeführt wurde.
2. Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Es wird zwischen Zeller Event und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen von Zeller Event grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt.
3. Bei einem Leistungsangebot von Zeller Event mit erhöhtem Risiko kann Zeller Event die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. Zeller Event verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken absicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden in diesem Fall Zeller Event als Auslagen erstattet. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen.
4. Zeller Event übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze, soweit sie eventuelle Schäden nicht zu vertreten hat. Insoweit stellt der Auftraggeber Zeller Event von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern von Zeller Event gegenüber erhoben werden.
5. Zeller Event haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

§ 7 Miete und Lieferung

1. Soweit Zeller Event Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche von Zeller Event ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen.
2. Zeller Event kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Versicherung verlangen.
3. Die Auslieferung erfolgt ab Lager. Wünscht der Vertragspartner eine Anlieferung durch Zeller Event an eine von ihm angegebene Anschrift, so werden die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Der Aufbau der Mietsachen bedarf der expliziten Beauftragung und ist ausdrücklich nicht in den Mietpreisen enthalten, soweit dies nicht explizit aufgeführt ist. Die hierfür anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 8 Vermittlungsleistung

1. Zeller Event haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
2. Soweit Zeller Event als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen und Dergleichen tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Auftraggeber, die von Zeller Event hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist Zeller Event so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von Zeller Event vermittelt worden. Zeller Event hat in diesem Fall Anspruch auf die Zahlung der Vermittlungsprovision - pro Verstoß des Auftraggebers -, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an Zeller Event gezahlt hätte.

§ 9 Gewährleistung

1. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.
2. Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch Zeller Event begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen Zeller Event unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Folgendes: bei Reklamation können Ansprüche gegen Zeller Event nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung gerügt wurde.
3. Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind (Infrastruktur wie Strom, fließend Wasser, etc.). Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen (Schanklizenz, GEMA, etc.) einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt Zeller Event von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Alle personenbezogenen Daten, die Zeller Event zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort: Friedrichshafen

Gerichtsstand: Amtsgericht Tettnang